

des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerkergehülfen, Lehndarbeiter, Diensthoten u. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts.

Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

## §. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1) Im Allgemeinen wird zwischen den Steuerfähigen für Haushaltungen und Einzelne nicht unterschieden, indem, wenn in Folge dessen eine Parthe hervortreten sollte, der betreffende Steuerpflichtige wegen der besondern, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe veranlagt wird, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde. Nur in der Unterstufe der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung hiervon statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuerabn veranlagt werden, für deren Verhältnisse der Satz von 10½ Kr. = 3 Egr. monatlich zu hoch, der Einzelsteuersatz von 3½ Kr. = 1 Egr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche wie z. B. Handwerkergehülfen, Lehndarbeiter, höher galebntes Gefinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und andern in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 10½ Kr. = 3 Egr. belegt werden müssen nicht gleichstehen.

2) Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufen a. b. c. der ersten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letztern betrachtet werden dürfen.

3) Im §. 3 des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, aufgestellt.

Es sind zur 1. Stufe zu veranlagern gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gefinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich